
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen
von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____’,
als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (der „**Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen. Sollte ein Betreffender Fonds (wie in der Anlage zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließen, gelten die Sonderbedingungen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) bzw. (9) der Clearing-Bedingungen.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. ~~Einverständnis mit Umsetzung des Outturns~~

Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass er durch die ~~Umsetzung-Ausführung~~ eines Outturns oder eines Vorläufigen Outturns (und/oder die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns) gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2. Abs. (2) und Ziffer 2.7.4, oder durch ein Streitschlichtverfahren oder ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren gebunden wird.
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (i) gibt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 und, sollte der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein Betreffender Fonds sein, Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) und (9) der Clearing-Bedingungen ab, (ii) verpflichtet sich hiermit, die Voraussetzungen der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu jeder Zeit zu erfüllen und (iii) stimmt hiermit dem Abschluss von Transaktionen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen zu.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden; Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) und (9) der Clearing Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.

9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder, (Ort / Datum)
sofern der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein
in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender
Fonds ist, Bevollmächtigter Manager.)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anlage zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds*

Name des Betreffenden Fonds [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben..]			
Name des asset pool (fund) [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds]			
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)			
Jurisdiction (ISO code)			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Anlage zu der Clearing-Vereinbarung

_____ (als Clearing-Mitglied)

_____ (Ort/Datum)

_____ Name:

_____ Name:

_____ Funktion:

_____ Funktion: